

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

für die Durchführung der Kalbinnenaktion

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 16. Dezember 2014

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Ziel der Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der niederösterreichischen Rinderzucht und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landbewirtschaftung.

3. EU-Rechtsgrundlagen:

Diese Richtlinie unterliegt der Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor – siehe Amtsblatt Nr. L 352/9 vom 24.12.13.

4. Gegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung von Zuschüssen beim Ankauf von max. zwei weiblichen Zuchtrindern pro Jahr und pro Betrieb. Bei Betriebszusammenschlüssen können zwei weibliche Zuchtrinder je beteiligten Betrieb gewährt werden.

Im Falle von Seuchen, Katastrophen oder bei besonders unterstützungswürdigen Umständen kann der Fördergeber die Grenze von zwei förderbaren Tieren aufheben.

5. Förderungswerber:

- 5.1. Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- 5.2. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.3. Der Betriebssitz ist in Niederösterreich.

6. Förderungsvoraussetzungen:

- 6.1. Die Förderung kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber anzugebende bisher genehmigten De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in den letzten 2 Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr inklusive der beabsichtigten Förderung nach dieser Richtlinie den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigen.
- 6.2. Die nationale Obergrenze der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gemäß Art. 3 Abs. 3 darf durch die Förderung nicht überschritten werden.
- 6.3. Der Ankauf muss über eine Absatzveranstaltung in Niederösterreich oder durch von den NÖ Zuchtverbänden organisierte Ab-Hof-Verkäufe erfolgen.
- 6.4. Bei Betrieben aus den politischen Bezirken Wiener Neustadt und Neunkirchen werden auch die Versteigerungsorte Oberwart und Greinbach anerkannt.
- 6.5. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die bezuschussten Tiere zumindest zwölf Monate auf ihrem/seinem Betrieb zur Verbesserung der Herde zu halten. Ausgenommen davon sind Tiere, die aufgrund von Verletzungen oder aus anderen gesundheitlichen Gründen zur Schlachtung geführt werden müssen.
- 6.6. Die angekauften Tiere müssen, mit Ausnahme des Versteigerungsortes Greinbach, folgenden Bewertungsklassen angehören:

Kühe:	Ia	Ib	IIa	
Erstlingskühe:	Ia	Ib	IIa	IIb
trächtige Kalbinnen:	Ia	Ib	IIa	IIb

- 6.7. Förderbar sind Tiere der Rinderrassen Fleckvieh, Schwarzbunte/Holstein Friesian, Braunvieh und Gelbvieh.
- 6.8. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel in Aussicht gestellt. Bei Ausschöpfung des budgetierten Finanzrahmens durch die eingelangten Förderungsanträge kann es zu Kürzungen bzw. Nichtauszahlung der Förderung kommen.

7. Art und Höhe der Förderung:

- 7.1. Bezuschusst werden maximal zwei weibliche Zuchttiere pro Betrieb und Jahr. Der Mindestankaufspreis netto beträgt € 1.300,-- (bei sich besonders ändernden Marktbedingungen kann vom Land NÖ auch ein geringerer Mindestankaufspreis festgesetzt werden).
- 7.2. Die Höhe der Förderung beträgt € 220,-- pro Tier.

8. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Niederösterreichische Landeslandwirtschaftskammer. Die Antragstellung hat laufend bis 6 Wochen nach der jeweiligen Versteigerung für die im jeweiligen Jahr gekauften Zuchttiere spätestens bis zum 31. Jänner des Folgejahres bei der Abwicklungsstelle zu erfolgen (Verpflichtungserklärung und Aufstellung über bereits gewährte De-minimis-Förderungen innerhalb der letzten 3 Steuerjahre). In Abstimmung mit den Zuchtverbänden werden die förderwürdigen Käufe ermittelt. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EU) 1408/2013.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Die NÖ Landwirtschaftskammer hat jährlich der NÖ Landesregierung im Wege der Abteilung Landwirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahme vorzulegen.

10. Kontrolle und Sanktionen:

- 10.1. Die NÖ Landesregierung behält sich vor, die Verwendung der Landesmittel zu kontrollieren und notwendigenfalls die gewährten Förderungsbeträge rückzufordern bzw. einzubehalten.
- 10.2. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- 10.3. Bei Nichteinhaltung der Förderungsbestimmungen sind gewährte Förderungen inklusive Verzinsung zurückzuerstatten.

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Die Finanzierung dieser Förderungsmaßnahme erfolgt durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
Die Förderung erfolgt zulasten der VS 1/714 905. Jährlich wird ein Betrag von € 300.000,-- vorgesehen.
- 11.2. Die Förderbewilligungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie, aufzubewahren.
- 11.3. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber stimmt im Sinne § 8 DSGVO 2016, BGBl. I Nr. 165/2016 idGF ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.
- 11.4. Die Förderabwicklungsstelle achtet auf die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der EU Kommission.
- 11.5. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.